

SANTH

Schweizerische Ärztesgesellschaft für Neuraltherapie
Société Médicale Suisse de thérapie neurale
Società Medica Svizzera di terapia neurale
Swiss Medical Association for Neural Therapy

STATUTEN

29. April 2010

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen "SANTH, Schweizerische Ärztegesellschaft für Neuraltherapie (Regulationstherapie) nach Huneke" (nachfolgend SANTH) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

Art. 2 Zweck

- a) Der Verein fördert die Neuraltherapie insbesondere durch Weiter- und Fortbildung von an dieser Therapie Interessierten und durch Organisation von PR-Aktionen.
- b) Er strebt die Anerkennung der Neuraltherapie als Heilmethode durch die Sozialversicherungen auf Dauer an.
- c) Er fördert den Erfahrungsaustausch unter den SANTH-Mitgliedern.
- d) Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen, soweit dies nicht in die Kompetenz der UNION oder der SAGEM fällt und der Erreichung des Vereinszwecks dient.
- e) Er nimmt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke wahr und hat keine Gewinnabsichten. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb

Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte und weitere an der Neuraltherapie interessierte Akademiker können auf Gesuch hin als Mitglieder aufgenommen werden.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Die Gesuchsteller haben keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Art. 4 Mitgliederkategorien

Die SANTH kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident
- Freimitglieder
- Ausserordentliche Mitglieder

Personen, die sich in hervorragender Weise um die SANTH oder die Neuraltherapie allgemein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern oder zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

Personen, die die Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft erfüllen, ihre Praxistätigkeit aber aus Alters- oder Gesundheitsgründen aufgeben mussten, können als Freimitglieder in der SANTH bleiben. Es werden keine neuen Freimitglieder aufgenommen.

Ausserordentliche Mitglieder sind weitere (nicht Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte) an der Neuraltherapie interessierte Akademiker.

Art. 5 Austritt/Ausschluss/Streichung

Der Austritt kann auf das Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung muss bis spätestens 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres an die Adresse des Sekretariats der SANTH schriftlich eingereicht werden.

Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung ein Mitglied ausschliessen, wenn es die gesetzlichen Vorschriften, die Statuten, verbindliche Weisungen oder Vereinsbeschlüsse verletzt.

Mitglieder, welche die Beiträge nicht bezahlen, können durch Beschluss des Vorstandes ohne weiteres aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Austretende, gestrichene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie haben den Jahresbeitrag des laufenden Jahres voll zu bezahlen.

III. Mittel

Art. 6 Mitgliederbeitrag

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, spätestens bis zum 30. Juni des laufenden Jahres für die Mitgliedschaft in der SANTH einen Jahresbeitrag zu bezahlen. Der Jahresbeitrag wird durch die Generalversammlung festgelegt. Vereinsmitglieder, die nach dem 30. Juni aufgenommen werden, zahlen die Hälfte des Jahresbeitrages, bei Aufnahme nach dem 30. September entfällt der Jahresbeitrag ganz.

Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder, Freimitglieder, Vorstand und Sekretariat haben keinen Mitgliederbeitrag zu leisten.

Art. 7 Weitere Mittel

Für besondere Projekte kann von den Vereinsmitgliedern ein zusätzlicher Betrag eingefordert werden, welcher pro Jahr 100 SFr pro Person nicht übersteigt. Der Betrag wird von der Generalversammlung festgelegt.

Art. 8 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der SANTH haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der SANTH ist ausgeschlossen. Die SANTH haftet mit ihrem Vermögen nur für die eigenen Verbindlichkeiten und nicht für diejenigen seiner Mitglieder.

IV. Organisation

Art. 9 Organe

Organe der SANTH sind:

- A. Generalversammlung
- B. Vorstand
- C. Geschäftsstelle
- D. Kontrollstelle

A. Generalversammlung

Art. 10 Allgemeines

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der SANTH.

Art. 11 Stimmrecht

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten und ausserordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht, werden aber zur Generalversammlung eingeladen.

Art. 12 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der Regel vor dem 30. Juni statt.

Die Einladung zur Generalversammlung und die Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor der Versammlung zuzustellen.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn es der Präsident oder der Vorstand oder mindestens 1/4 der Mitglieder der SANTH verlangen.

Art. 13 Vorsitz/Protokoll

Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, oder ein anderes vom Vorstand bezeichnetes Mitglied.

Der Sekretär führt das Protokoll.

Art. 14 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung erfolgt, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, mit einfachem Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Das absolute Mehr ist erforderlich für Wahlen. Wenn das absolute Mehr im ersten Wahlgang nicht erreicht ist, reicht im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Eine 2/3-Mehrheit ist erforderlich für den Ausschluss von Mitgliedern.

Eine 3/4-Mehrheit ist erforderlich für die Auflösung der SANTH.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Art. 15 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Kontrollstelle
- Wahl der Ehrenpräsidenten und –mitglieder
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts
- Déchargeerteilung an den Vorstand
- Festlegung des Beitrages für besondere Projekte
- Ausschluss von Mitgliedern
- Abänderung der Statuten

- Auflösung bzw. Liquidation der SANTH
- Beschlussfassung über weitere Angelegenheiten, die ihr der Vorstand unterbreitet.

B. Vorstand

Art. 16 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassierer und mindestens 2 weiteren Vorstandsmitgliedern. Ehrenpräsidenten sind Mitglieder des Vorstands mit bloss beratender Stimme.

Art. 17. Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Art. 18 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.

Art. 19 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 4 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand kann gültige Zirkularbeschlüsse fassen, sofern kein Mitglied eine Beratung verlangt.

Art. 20 Befugnisse

Der Vorstand nimmt sämtliche Aufgaben wahr, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vizepräsidenten
- Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung
- Erteilung von Weisungen
- Vertretung der SANTH gegenüber Dritten
- Ausarbeitung von Reglementen
- Wahl des Sekretärs
- Verabschiedung des Budgets
- Festsetzung der Entschädigungen der mit SANTH-Aufgaben betrauten Personen
- Aufnahme von Mitgliedern
- Ausgabenkompetenz bis Fr. 5'000.--.

Art. 21 Vertretung nach Aussen

Der Präsident, der Vizepräsident und der Sekretär sind einzelunterschriftsberechtigt.

C. Geschäftsstelle

Art. 22

Der Vorstand ernennt die Geschäftsstelle und legt deren Pflichtenheft fest. Der Leiter der Geschäftsstelle ist weder Vorstandsmitglied noch Delegierter.

D. Kontrollstelle

Art. 23

Die Generalversammlung bezeichnet jährlich eine Kontrollstelle.

Sie prüft die Rechnungsführung der SANTH und erstattet jährlich zu Händen der Generalversammlung schriftlich Bericht.

V. Schiedsgericht

Art. 24

Alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Mitgliedern in Bezug auf Vereinsangelegenheiten und zwischen den Mitgliedern und der SANTI werden durch ein Schiedsgericht beurteilt.

Jede Partei wählt einen Schiedsrichter und diese wählen gemeinsam den Obmann; können sie sich hierüber nicht verständigen, so bezeichnet der Obergerichtspräsident am Sitz der SANTI den Obmann.

Bei Streitigkeiten mit einem Streitwert unter Fr. 100'000.-- urteilt der Obmann als Einzelrichter.

Das Schiedsgericht wählt seinen Sekretär und bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das Verfahren.

Das Schiedsgericht hat seinen Sitz am Sitze der SANTI. Das Schiedsgericht berät geheim.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 25

Die Statuten sind mit der Annahme anlässlich der Generalversammlung vom 29. April 2010 in Kraft getreten.

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen von 1993 und 25. März 2000.

Der Präsident



Dr.med. R. Hausammann

Der Vizepräsident



Dr.med. D. Thommen

Statutenänderung vom 23. Juni 2022

Art. 4 Abs. 3 Mitgliederkategorien

Personen, die die Voraussetzungen für die ordentliche und ausserordentliche Mitgliedschaft erfüllen, ihre Praxistätigkeit aber aus Alters- oder Gesundheitsgründen aufgeben mussten, können als Freimitglieder in der SANTH bleiben. Es werden keine neuen Freimitglieder aufgenommen.



Dr. med. Rudolf Hausammann
Vorstand und Tagungspräsident



Prof. Dr. med. Lorenz Fischer
Vizepräsident